



## Financial Services News 9/2021

### Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Geldwäscheprävention	14
Legislativpaket der EU-Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht	14
Publikationen	16
Veranstaltungen	17

# Editorial

## Sechste MaRisk-Novelle final veröffentlicht

Am 16. August 2021 hat die BaFin die überarbeiteten Fassungen der Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (Sechste MaRisk-Novelle), der bankaufsichtlichen Anforderungen an die IT (BAIT) sowie der zahlungsdienstaufsichtlichen Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten (ZAIT) veröffentlicht.

Während die ZAIT gegenüber dem Entwurf materiell nicht geändert wurden, hat die BaFin bei den MaRisk zum Teil Erleichterungen und bei den BAIT einzelne Verschärfungen vorgenommen. Letztere haben wir im Abschnitt Regulatory Services - Aktuelles für Finanzdienstleister für Sie dargestellt.

Im Vergleich zur konsultierten Fassung wurden einige der geplanten Verschärfungen der MaRisk zurückgenommen. Dies betrifft u.a. die Themen Compliance-Funktion, Auslagerungsbeauftragter und Forbearance. Für bedeutende Institute ist die Einrichtung einer eigenständigen Compliance-Funktion nicht mehr zwingend, sondern nur noch grundsätzlich vorgesehen. Zudem ist die Compliance-Funktion mit der Rolle des Informationssicherheitsbeauftragten nicht länger unvereinbar. Der zentrale Auslagerungsbeauftragte muss nicht mehr direkt der Geschäftsleitung unterstehen. Es ist ausreichend, wenn er einer Organisationseinheit angehört, die der Geschäftsleitung unmittelbar unterstellt ist. Er kann auch bei anderen Einheiten angesiedelt werden, sofern eine direkte Berichtslinie zur Geschäftsleitung sichergestellt ist. Für die Einstufung einer Forbearance-Risikoposition als notleidend reicht zukünftig die Ausbuchung von Forderungsbeträgen alleine – ohne Bezug zu vergleichbaren Risikopositionen – schon aus.

Sofern die Sechste MaRisk-Novelle neue Regelungen etabliert, sind diese von den Instituten bis zum 31. Dezember 2021 zu implementieren. Demgegenüber gelten klarstellende Änderungen unmittelbar mit der Veröffentlichung. Erfreulicherweise hat die BaFin eine Übersicht zur Verfügung gestellt, aus der hervorgeht, welche Änderungen als neu bzw. Präzisierung zu verstehen sind. Für die Anpassung bereits bestehender oder in Verhandlung befindlicher Auslagerungsverträge ist eine gesonderte Umsetzungsfrist bis zum 31. Dezember 2022 vorgesehen. Der Anwendungszeitpunkt sowie der Umfang sogenannter „Anpassungen“, die sich aus der Erweiterung des Anwendungskreises auf bedeutende Institute ergibt, ist mit der EZB als zuständige Aufsichtsbehörde abzustimmen.

Dem Vernehmen nach will die BaFin sehr zeitnah mit den Arbeiten an der Siebten MaRisk-Novelle beginnen.

Auf unserer Homepage finden Sie eine detaillierte Darstellung zu den Änderungen der Sechsten MaRisk-Novelle.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten



“Einzelne vorgesehene Verschärfungen wurden zurückgenommen.”

**Wilhelm Wolfgarten**  
Telefon: +49 2118772 2423  
wwolfgarten@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>3</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>3</b>
1.	Gesamtrisikobetrag	3
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>4</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	4
2.	Sanierung und Abwicklung	5
3.	SREP	5
4.	Vergütung	5
5.	Verbraucherschutz	5
<b>IV.</b>	<b>Geldwäscheprävention</b>	<b>6</b>
<b>V.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>6</b>
<b>VI.</b>	<b>WpHG/Depot/Investment</b>	<b>7</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR	7
2.	Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler	7
3.	Vermögensanlagen	8
4.	Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW	8
5.	Benchmark-Verordnung	9
6.	Sonstiges	10
<b>VII.</b>	<b>Rechnungslegung</b>	<b>10</b>
<b>VIII.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>11</b>
<b>IX.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>11</b>
<b>X.</b>	<b>Aufsichtsregime/Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>12</b>
<b>XI.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>12</b>

# I. Liquidität

[BaFin – Zusätzliche Liquiditätsabflüsse im Zusammenhang mit anderen Produkten und Dienstleistungen gemäß Art. 23 EU/2015/61 \(Rundschreiben 12/2021 \(BA\)\) vom 16. August 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2019](#)) werden Änderungen vorgenommen u.a. in Bezug auf die Abflussraten bei Kreditkarten und Überziehungskrediten. Im Unterschied zum Entwurf werden Abflussraten getrennt für kommunizierte (0,02) und nicht-kommunizierte (0,01) widerrufliche Verfügungsrahmen unterschieden. Außerdem werden unter der Produktkategorie „Sonstige“ nunmehr auch Mietavale (Abflussrate 0,0025) und Abflüsse aus Zuteilungen gezeichneter Emissionen (Abflussrate 1,00) separat ausgewiesen. Das Rundschreiben trat zum 1. September 2021 in Kraft. Eine Erstanwendung war ursprünglich für den 30. September 2021 vorgesehen. Die BaFin teilte aber in ihrem [Schreiben vom 31. August 2021](#) mit, dass die neuen Regelungen spätestens in der Meldung zum Stichtag 30. November 2021 zu berücksichtigen sind.

# II. Eigenmittelanforderungen

## 1. Gesamtrisikobetrag

[EBA - Leitlinien zu den Kriterien für die Verwendung der in das Risikomessmodell einfließenden Daten nach Art. 325bc CRR \(EBA/GL/2021/07\) vom 13. Juli 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[BaFin – Flutkatastrophe: Banken können Kredite im Einzelfall stunden vom 19. August 2021](#)

Banken können Kundenkredite, die aufgrund der Flutkatastrophe vorübergehend nicht bedient werden können, im Einzelfall stunden, ohne dass der Schuldner deshalb als ausgefallen gilt. Voraussetzung dafür ist, dass auf die gestundeten Beträge eine Verzinsung zum ursprünglichen Effektivzins zu zahlen ist. In diesem Fall entsteht keine überfällige wesentliche Verbindlichkeit i.S.d. Art. 178 Abs. 1b CRR. Zum anderen ist die finanzielle Verpflichtung des Schuldners auch nicht als verringert anzusehen, so dass keine krisenbedingte Restrukturierung nach Art. 178 Abs. 3d CRR vorliegt. Ist eine Rückzahlung des Kredits aber unwahrscheinlich, so gilt der Kredit aus diesem Grund gem. Art. 178 Abs. 1a CRR als ausgefallen.

# III. Risikomanagement

## 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BaFin – Mindestanforderungen an das Risikomanagement – MaRisk \(Rundschreiben 10/2021 \(BA\)\) vom 16. August 2021](#)

Am 16. August 2021 hat die BaFin die überarbeiteten Fassungen der [Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken](#) (Sechste MaRisk-Novelle) veröffentlicht. Im Vergleich zum Konsultationsentwurf aus Oktober 2020 (vgl. [FSNews 11/2020](#)) haben sich u.a. im Hinblick auf Auslagerungen, Forbearance und Kreditprozesse nachstehende wesentlichen Änderungen ergeben. Die Organisationsrichtlinien haben Regelungen zu Verfahrensweisen nicht mehr nur bei wesentlichen Auslagerungen, sondern bei allen Auslagerungen zu enthalten. Des Weiteren wird klargestellt, dass auch der Leiter des zentralen Auslagerungsmanagements als Auslagerungsbeauftragter benannt werden kann. Kleinere, weniger komplexe Institute können die nunmehr zwingend einzurichtende Funktion des Auslagerungsbeauftragten auf ein Mitglied der Geschäftsleitung übertragen. Als Voraussetzung hierfür sah der Entwurf noch vor, dass mindestens eine klare Trennung von Aufgaben und Zuständigkeiten für das Management und die Kontrolle von Auslagerungsvereinbarungen sichergestellt wird. Diese Voraussetzung wurde aufgegeben. Des Weiteren sieht die BaFin eine Berichterstattung durch den Auslagerungsbeauftragten im Rahmen einer Vorstandssitzung als ausreichend an. Einerseits das Kriterium „Vertragsbedingungen“ zur Einstufung von Forbearance-Risikopositionen als notleidend wortgleich an die Vorgaben der [EBA-Leitlinien über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen](#) (EBA/GL/2018/06) angepasst. Andererseits wird der ursprüngliche mit den EBA-Leitlinien nahezu identische Wortlaut für das „Ausbuchungskriterium“ aufgegeben. Die Anforderungen an das Kreditgeschäft werden nach wie vor um die jährliche Prüfung der Verfahren zur Wertermittlung von Sicherheiten erweitert. Allerdings sind diese nur noch vor Erstanwendung oder bei wesentlichen Änderungen von der Geschäftsleitung zu genehmigen. Die regelmäßige Überprüfung eines Wertermittlungsverfahrens ist jedoch nicht mehr erforderlich, soweit das Institut ein allgemein anerkanntes, normiertes Verfahren (welches z. B. im Einklang mit der BelWertV steht) anwendet. Die Bewertung der Rückzahlungsfähigkeit bei endfälligen Krediten hat nunmehr risikoorientiert und nicht generell zu erfolgen. Das risikoorientierte Konzept bei der Überprüfung des Einsatzes von Marktschwankungskonzepten wurde hingegen aufgegeben. Bei der Überleitung von Engagements in die Sanierung bzw. Abwicklung wird durch die Ergänzung der Formulierung „in der Regel“ von einer zwingenden Wertermittlung ausgehend vom Marktwert Abstand genommen. Für die Tragfähigkeit von kurzfristigen Forbearance-Maßnahmen ist nicht länger nachzuweisen, dass der Kreditnehmer nach Auslauf der Maßnahmen in der Lage sein wird, die erforderlichen Rückzahlungen zu leisten. Es reicht nach der finalen Fassung der MaRisk aus, wenn die „begründete Erwartung“ besteht. Neben den aktualisierten MaRisk wurden die zugehörigen Erläuterungen, eine [Vergleichsversion](#) mit den MaRisk aus 2017, eine [Übersicht](#) zu den Übergangsregelungen sowie ein elfseitiges [Anschreiben](#) veröffentlicht.

[BaFin – Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT \(BAIT\) \(Rundschreiben 10/2017 \(BA\) in der Fassung vom 16.08.2021\) vom 16. August 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 11/2020](#)) haben sich u.a. die nachfolgenden Änderungen ergeben. Für die Schutzbedarfsanalysen sind nun auch die Fachbereiche, die für die Geschäftsprozesse verantwortlich sind, zuständig. Ne-

ben Bedrohungen hat sich das Institut zusätzlich über Schwachstellen seines Informationsverbundes laufend zu informieren. Die Ergebnisse des Informationsrisikomanagements sind in den Informationssicherheitsrichtlinien und -prozessen zu verarbeiten. Risiken aus veralteten bzw. nicht mehr vom Hersteller unterstützten IT-Systemen sind nunmehr zu steuern, während sie nach der Konsultationsfassung im IT-Betrieb lediglich zu berücksichtigen waren. Darüber hinaus sind Standardvorgehensweisen bei Störungen ausdrücklich für Schadcodes auf Endgeräten zu etablieren. Der Abschnitt zum Management der Beziehungen mit Zahlungsdienstnutzern wurde wie angekündigt aus den ZAIT übernommen. Die Änderungen des Rundschreibens treten mit Veröffentlichung in Kraft, da es sich gemäß [Anschreiben](#) der BaFin um Konkretisierungen bereits bestehender Anforderungen und nicht um grundlegend neue Anforderungen handelt. Außerdem wurde eine [Änderungsfassung](#) gegenüber der Vorversion des Rundschreibens veröffentlicht.

## 2. Sanierung und Abwicklung

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BRRD durch RTS zur Festlegung des Inhalts der Vertragsklausel über die Anerkennung von Befugnissen zur Aussetzung bei der Abwicklung \(EU/2021/1340\) vom 22. April 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde am 16. August 2021 im EU-Amtsblatt L 292/1 ff. veröffentlicht und trat am 5. September 2021 in Kraft.

## 3. SREP

[EBA – Öffentliche Anhörung zu SREP-Leitlinien vom 31. August 2021](#)

Die EBA hat eine öffentliche Anhörung zu den derzeit konsultierten SREP-Leitlinien EBA/CP/2021/26 (vgl. [FSNews 7/2021](#)) durchgeführt und die zugehörige Präsentation veröffentlicht.

## 4. Vergütung

[EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der IFR durch RTS zur Bestimmung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität einer Wertpapierfirma unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln, sowie zur Bestimmung möglicher alternativer Regelungen, die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind \(C\(2021\) 5948 final\) vom 13. August 2021](#)

Gegenüber dem finalen Bericht der EBA zu den RTS (vgl. [FSNews 2/2021](#)) haben sich keine materiellen Änderungen ergeben. Der Tag des Inkrafttretens wurde vom 20. Tag nach der Verkündung im EU-Amtsblatt auf den fünften Tag vorverlegt.

## 5. Verbraucherschutz

[BGBl. – Gesetz zur Änderung des BGB und des EGBGB in Umsetzung der EU-Richtlinie zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften der Union vom 10. August 2021](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 12/2020](#)) wurde am 17. August 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 3483 ff. veröffentlicht und tritt am 28. Mai 2022 in Kraft.

BGH – Zur Angabe des Sollzinssatzes für Überziehungskredite auf der Internetseite in „auffälliger Weise“ (XI ZR 19/20) Urteil vom 29. Juni 2021 (veröffentlicht am 5. August 2021)

Der BGH hat in seinem Urteil entschieden, dass Sollzinssätze für Privatkunden, welche für Überziehungszinsen im Internet in einer Tabelle angegeben werden, von der Bank auffällig hervorzuheben sind. Eine Veröffentlichung der Sollzinssätze ohne deren auffällende Hervorhebung ist zu unterlassen.

## IV. Geldwäscheprävention

FATF – Aktualisierung der Empfehlungen, veröffentlicht am 6. August 2021

Die Aktualisierungen betreffen u.a. Proliferationsfinanzierungen.

BaFin – Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG gemäß § 51 Abs. 8 GwG (Konsultation 18/2021 (GW)) vom 18. August 2021

Die Fassung ersetzt die bisherigen Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG. Hintergrund der Aktualisierung ist insbesondere die Änderung des GwG durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG GW). Ergänzt werden vor allem Ausführungen zu Zahlungs- und E-Geld-Instituten sowie Kryptowährungen. Ebenfalls zur Verfügung gestellt wird eine [Änderungsversion](#). Die Konsultation endet am 15. September 2021.

## V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

EU-Amtsblatt – Beschluss zur Änderung des EZB/2014/29 über die Lieferung der aufsichtlichen Daten an die EZB, die von den beaufsichtigten Unternehmen gemäß den EU/2014/680 und EU/2016/2070 den nationalen zuständigen Behörden gemeldet werden (EU/2021/1396 bzw. EZB/2021/39) vom 13. August 2021

Die Verordnung wurde am 24. August 2021 im EU-Amtsblatt L 300/74 ff. veröffentlicht und trat am 25. August 2021 in Kraft.

EBA – Vergleichende Überprüfung der gemeinsamen Leitlinien zur aufsichtsrechtlichen Beurteilung des Erwerbs und der Erhöhung von qualifizierten Beteiligungen im Finanzsektor, JC/GL/2016/01 (EBA/REP/2021/24) vom 24. August 2021

Die EBA hat verschiedene Bereiche identifiziert, für die die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2017](#)) zu überprüfen sind. Dazu zählen u.a. die Beurteilung von großen und komplexen Akquisitionen sowie die im Rahmen des Inhaberkontrollverfahrens einzureichenden Dokumente.

# VI. WpHG/Depot/Investment

## 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente – MiFID II/MiFIR

EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der EU/2017/565 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in bestimmte organisatorische Anforderungen und Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit von Wertpapierfirmen (EU/2021/1253) vom 21. April 2021

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde am 2. August 2021 im EU-Amtsblatt L 277/1 ff. veröffentlicht und trat am 22. August 2021 in Kraft.

EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der EU/2017/593 durch Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren in die Produktüberwachungspflichten (EU/2021/1269) vom 21. April 2021

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde am 2. August 2021 im EU-Amtsblatt L 277/137 ff. veröffentlicht und trat am 22. August 2021 in Kraft.

ESMA – Endgültige Leitlinien zu den die Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß MiFID II/MiFIR (ESMA70-156-4263 DE) vom 18. August 2021

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

ESMA – Entwurf von RTS zum Leitungsorgan von Datenbereitstellungsdienstleistern (ESMA74-362-2048) vom 24. August 2021

In den RTS werden Anforderungen an die Eignung der Mitglieder des Leitungsorgans formuliert. Dabei wird den verschiedenen von ihnen wahrgenommenen Aufgaben und Funktionen und der Notwendigkeit Rechnung getragen, Interessenkonflikte zu unterbinden. Die Konsultationsfrist endet am 21. September 2021.

BaFin – Konsolidierte Fassung der MaComp i.d.F. vom 15. Juli 2021 (Rundschreiben 05/2018) vom 10. August 2021

Aufgrund der Anpassungen an BT 1 der MaComp aus dem Juli 2021 (vgl. [FSNews 8/2021](#)) hat die BaFin eine konsolidierte Fassung der MaComp veröffentlicht. Darüber hinaus wurde eine [Änderungsversion zu BT 1](#) der MaComp zur Verfügung gestellt.

## 2. Anlageberatung und Finanzanlagenvermittler

ESMA – Leitlinien zu Marketing-Anzeigen gemäß der Verordnung über den grenzüberschreitenden Vertrieb von Fonds (ESMA34-45-1272 DE) vom 2. August 2021

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.



### 3. Vermögensanlagen

[EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EU/2018/990 im Hinblick auf die Anforderungen an die von Geldmarktfonds im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommenen Vermögenswerte \(EU/2021/1383\) vom 15. Juli 2021](#)

Die Verordnung wurde am 23. August 2021 im EU-Amtsblatt L 298/1 f. veröffentlicht und trat am 12. September 2021 in Kraft.

[BGBl. – Verordnung zur Änderung von Verordnungen nach dem VermAnlG vom 18. August 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wurde am 30. August 2021 im BGBl. 2021 Teil I S. 3917 f. veröffentlicht und trat am 31. August 2021 in Kraft.

[BMJV/BMF – Entwurf einer Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister \(eWpRV\) vom 5. August 2021](#)

Die Verordnung konkretisiert die im eWpG (vgl. [FSNews 7/2021](#)) enthaltenen Anforderungen an die Führung von elektronischen Wertpapierregistern. Neben diversen Regelungen für Wertpapierregister werden u.a. die Bedingungen der Teilnahme an und Einsichtnahme in elektronische Wertpapierregister (§§ 9, 17 eWpRV) präzisiert. Darüber hinaus werden nähere Bestimmungen zur Liste der Kryptowertpapiere, die die BaFin nach § 20 Abs. 3 eWpG führt (§ 16 eWpRV), behandelt. Die Verordnung soll am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

[BaFin – Merkblatt zum Verbot von Blindpool-Konstruktionen im Vermögensanlagen-gesetz vom 11. August 2021](#)

Im Vergleich zur konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurden die mindestens bekannt zu machenden Angaben für die verschiedenen Anlageobjekte erweitert.

[BaFin – Meldung zu Geldmarktfonds: BaFin wendet aktualisierte ESMA-Leitlinien zu Stressszenarien an vom 17. August 2021](#)

Die BaFin wendet die [ESMA-Leitlinien](#) (vgl. [FSNews 7/2021](#)) an.

### 4. Alternative Investmentfonds (AIFs) und OGAW

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der EU/2010/43 in Bezug auf die von OGAW zu berücksichtigenden Nachhaltigkeitsrisiken und -faktoren \(EU/2021/1270\) vom 21. April 2021](#)

Die Richtlinie (vgl. [FSNews 5/2021](#)) wurde am 2. August 2021 im EU-Amtsblatt L 277/141 ff. veröffentlicht und trat am 22. August 2021 in Kraft.

[BaFin – Entwurf einer Richtlinie für nachhaltige Investmentvermögen \(Konsultation 12/2021\) vom 2. August 2021](#)

Um sog. Greenwashing vorzubeugen, legt die BaFin in der Richtlinie fest, welche Investmentvermögen als nachhaltig zu qualifizieren sind. Hierzu werden Vorgaben an die Ausgestaltung von Anlagebedingungen inländischer Publikumsinvestmentvermögen formuliert. Betroffen sind Publikumsinvestmentvermögen, die im Namen einen Nachhaltigkeitsbezug aufweisen oder als explizit nachhaltig vertrieben werden. Die BaFin kündigt an, dass das zukünftige Europäische Umweltzeichen (EU-Ecolabel) ebenfalls in die Richtlinie einbezogen wird, sofern dies auch für Investmentvermögen vergeben werden darf. Die Konsultation endete am 6. September 2021.

### [BaFin – Entwurf zur Änderung der FAQ zum Vertrieb und Erwerb von Investmentvermögen nach dem KAGB \(Konsultation 16/2021\) vom 12. August 2021](#)

Die FAQs wurden vor dem Hintergrund der Änderungen durch das Fondsstandortgesetz überarbeitet. Es werden Fragen zum Pre-Marketing und zu Einrichtungen beim Vertrieb an Privatanleger ergänzt. Die Konsultation endete am 13. September 2021.

### [BaFin – Merkblatt Ausnahme für Kapitalverwaltungsgesellschaften vom 30. August 2021](#)

Das Merkblatt wird an die Änderungen durch das Fondsstandortgesetz im KWG angepasst (vgl. [FSNews 7/2021](#)). Mit der hierdurch eingeführten Erweiterung der Bereichsausnahme wird es Entwicklungsfonds ermöglicht, Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen für andere zu übernehmen, ohne dass hierfür eine Bankerlaubnis erforderlich ist.

## 5. Benchmark-Verordnung

### [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur Festlegung der Kriterien, nach denen zuständige Behörden Änderungen der Konformitätserklärung für nicht signifikante Referenzwerte verlangen können \(EU/2021/1348\) vom 6. Mai 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurde am 13. August 2021 im EU-Amtsblatt L 291/1 ff. veröffentlicht und trat am 2. September 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

### [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur Präzisierung der Kriterien für die Konformitätseinschätzung der zuständigen Behörden hinsichtlich der Pflicht zur Verwaltung eines kritischen Referenzwerts \(EU/2021/1349\) vom 6. Mai 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurde am 13. August 2021 im EU-Amtsblatt L 291/4 ff. veröffentlicht und trat am 2. September 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

### [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur Spezifizierung der Anforderungen zur Gewährleistung ausreichend robuster Regelungen für die Unternehmensführung der Administratoren \(EU/2021/1350\) vom 6. Mai 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurde am 13. August 2021 im EU-Amtsblatt L 291/9 ff. veröffentlicht und trat am 2. September 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

### [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur Präzisierung der Merkmale der Systeme und Kontrollen für die Identifizierung und Meldung von Verhaltensweisen, die mit Manipulation oder versuchter Manipulation eines Referenzwerts verbunden sein könnten \(EU/2021/1351\) vom 6. Mai 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurde am 13. August 2021 im EU-Amtsblatt L 291/13 ff. veröffentlicht und trat am 2. September 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

### [EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der BMR durch RTS zur Präzisierung der Bedingungen, die eine den Qualitätsanforderungen entsprechende Methodik für die Bestimmung eines Referenzwerts gewährleisten \(EU/2021/1352\) vom 6. Mai 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 6/2021](#)) wurde am 13. August 2021 im EU-Amtsblatt L 291/16 ff. veröffentlicht und trat am 2. September 2021 in Kraft. Sie gilt ab dem 1. Januar 2022.

#### [EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung über die Bestimmung eines gesetzlichen Ersatzes für bestimmte Festlegungen des CHF LIBOR \(Ares \(2021\)4932489\) vom 3. August 2021](#)

Der LIBOR wird ab dem 1. Januar 2022 nicht mehr veröffentlicht. Daher sollen die in der Durchführungsverordnung angegebenen Zinssätze ab diesem Datum die in Verträgen und anderen Dokumenten verwendeten Verweise auf den CHF-LIBOR ersetzen. Die Ersatzzinssätze werden gemäß der in der Durchführungsverordnung enthaltenen Tabelle für bis zu 12 Monate festgelegt. Sie basieren auf der Swiss Average Rate Overnight (SARON) und berücksichtigen einen Spread. Kreditinstitute und andere Finanzinstitute haben ihre Gegenparteien schriftlich über die Anwendung des gesetzlichen Ersatzes für den CHF-LIBOR und dessen Auswirkungen auf ihre Verträge zu informieren. Diese Information ist spätestens 30 Tage vor Beginn der Anwendung des gesetzlichen Ersatzzinssatzes zu übermitteln. Die Durchführungsverordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2022 anzuwenden sein. Die Konsultation endete am 31. August 2021.

#### [EU-Kommission – Entwurf einer Durchführungsverordnung über die Bestimmung eines Ersatzes für den EONIA-Referenzwert in Verträgen und Finanzinstrumenten gemäß Art. 23a BMR \(Ares \(2021\)4932792\) vom 3. August 2021](#)

Der EONIA wird ab dem 3. Januar 2022 nicht mehr veröffentlicht. Ab diesem Datum soll der von der EZB veröffentlichte kurzfristige Euro-Zinssatz (€STR, Euro Short-Term Rate) zzgl. eines festen Spreads von 0,085% herangezogen werden. Die in Verträgen und anderen Dokumenten verwendeten Verweise auf den EONIA werden durch den €STR ersetzt werden. Die Durchführungsverordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 3. Januar 2022 anzuwenden sein. Die Konsultation endete am 31. August 2021.

## 6. Sonstiges

#### [Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Börsengesetzes \(Drs. 19/31872\) vom 4. August 2021](#)

Das Börsengesetz wird vor dem Hintergrund des Cum-Ex-Skandals (Börsenhandel zwecks Steuerverkürzung) angepasst. § 10 Abs. 3 BörsG wird gestrichen und § 10 Abs. 1 BörsG geringfügig ergänzt. Dies führt zu einer deutlichen Absenkung der materiellen Hürden für einen Informationszugriff der Finanzbehörden, insbesondere der Börsen und -aufsichtsbehörden. Außerdem wird dadurch das Tatbestandsmerkmal einer Steuerstraftat aufgegeben. Im Vergleich zu § 9 KWG und § 21 WpHG ergibt sich eine Erleichterung zur Weitergabe von konkreten Tatsachen in Form von Daten. Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten.

# VII. Rechnungslegung

#### [EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der EG/2008/1126 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der EG/2002/1606 im Hinblick auf den IFRS 16 \(EU/2021/1421\) vom 30. August 2021](#)

Die Verordnung wurde am 31. August 2021 im EU-Amtsblatt L 305/17 f. veröffentlicht und trat am 1. September 2021 in Kraft.

## VIII. Aufsichtliche Offenlegung

### [BaFin – Information über Antworten der EU-Kommission zur Offenlegungsverordnung vom 10. August 2021](#)

Die EU-Kommission hat am 14. Juli 2021 auf einen Brief der ESAs vom 7. Januar 2021 geantwortet. Darin hatten die Behörden um Klärung dringlicher Auslegungsfragen zur Offenlegungsverordnung gebeten. Hierbei ist zu beachten, dass die Antworten auf die ersten beiden Fragen vertauscht wurden und die Kommission so bald wie möglich eine Berichtigung herausgeben wird. In dem Begleitschreiben zu ihren Antworten betont die Kommission, dass die Antworten allein dazu dienen, den bestehenden Rechtstext zu verdeutlichen, und in keiner Weise die Anforderungen der Rechtsvorschriften erweitern.

## IX. Zahlungsverkehr

### [BaFin – Entwurf eines Merkblatts zur Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Art. 33 Abs. 6 EU/2018/389 \(Konsultation 15/2021\) vom 5. August 2021](#)

Die BaFin kann kontoführende Zahlungsdienstleister, die sich für eine dedizierte Schnittstelle entschieden haben, auf Antrag von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus i.S.d. Art. 33 Abs. 4 EU/2018/389 ausnehmen. In dem Merkblatt werden die zentralen Kriterien dargelegt, die für den Erhalt einer solchen Ausnahme zu erfüllen sind. Dabei werden keine neuen regulatorischen Anforderungen formuliert, da lediglich die bisherige Verwaltungspraxis kodifiziert wird. Für die Beantragung der Ausnahme ist das von der BaFin bereitgestellte [Antragsformular](#) zu verwenden. Beim Ausfüllen sollten die „[Hinweise zum Antrag auf Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus](#)“ beachtet werden. Die Konsultation endet am 30. September 2021.

### [BaFin – Zahlungsdiensteaufsichtliche Anforderungen an die IT von Zahlungs- und E-Geld-Instituten \(ZAIT\) \(Rundschreiben 11/2021 \(BA\)\) vom 16. August 2021](#)

Gegenüber der Entwurfsversion (vgl. [FSNews 5/2021](#)) haben sich nur redaktionelle Änderungen ergeben. Die Anforderungen des Rundschreibens finden unmittelbar nach der Veröffentlichung Anwendung. Von einer allgemeinen Übergangsfrist hat die BaFin abgesehen, weil die Änderungen als Ergänzungen bereits bestehender aufsichtlicher Anforderungen interpretiert werden. Gleichwohl finden die Übergangsfristen aus den EBA-Leitlinien, die mit dem Rundschreiben umgesetzt werden, entsprechend Anwendung. Umgesetzt werden u.a. die Leitlinien zu Auslagerungen ([EBA/GL/2019/02](#)). Diese sehen eine Übergangsfrist für die Anpassung von bestehenden Auslagerungsverträgen bis zum 31. Dezember 2021 vor. Eine entsprechende Übergangsfrist ergibt sich für die notwendigen Kooperationsvereinbarungen zwischen nationaler Aufsichtsbehörde und der Aufsichtsbehörde eines Drittland-Anbieters (GL 63 lit. b).

# X. Aufsichtsregime/Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

EU-Kommission – Entwurf einer Verordnung zu RTS zu Kriterien für die Anwendung der Anforderungen der CRR auf eine Wertpapierfirma (Art. 5 Abs. 6 IFD) (C(2021) 5780 final) vom 6. August 2021

Gegenüber dem Vorschlag der EBA (vgl. [FSNews 1/2021](#)) haben sich keine materiellen Änderungen ergeben. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Ergänzung der Verbriefungsverordnung durch RTS zu den für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und die Unterrichtung zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA, der EBA und der EIOPA geltenden Pflichten (EU/2021/1415) vom 30. August 2021

Die Verordnung wurde am 31. August 2021 im EU-Amtsblatt L 305/17 ff. veröffentlicht und trat am 1. September 2021 in Kraft.

# XI. Versicherungen

EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnungen zur Änderung der EU/2015/35 (EU/2021/1256) und delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2017/2358 und EU/2017/2359 im Hinblick auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsfaktoren, -risiken und -präferenzen in die Aufsichts- und Lenkungsanforderungen an Versicherungsunternehmen und Versicherungsvertreiber sowie in die für den Vertrieb von Versicherungsanlageprodukten geltenden Informationspflichten und Wohlverhaltensregeln (EU/ 2017/2358) vom 21. April 2021

Mit den Verordnungen wurde die Regulierung von Nachhaltigkeitsrisiken im Versicherungssektor mit der Verankerung im Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht und in der delegierten Regulierung der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) weiter vorangetrieben.

BaFin – Verlängerung der teilweisen Befreiung von den unterjährigen aufsichtlichen Solvency-II-Berichterstattungspflichten nach § 45 VAG vom 9. August 2021

Die BaFin hat erneut von dem in § 45 VAG normierten Recht Gebrauch gemacht, die (Rück-)Versicherungsunternehmen von den unterjährigen Solvency-II-Berichterstattungspflichten ganz oder teilweise zu befreien, indem sie die entsprechenden Regelungen aus dem Jahr 2020 (Vgl. [FSNews 8/2020](#)) um ein weiteres Jahr verlängert hat. Die Veröffentlichung auf den Internetseiten der BaFin ersetzt individuelle Schreiben. Sofern die BaFin Befreiungen widerruft, werden die betroffenen Unternehmen von dieser schriftlich informiert. Erstmals für 2022 befreite Unternehmen werden ebenfalls zeitnah von der BaFin informiert.

BaFin – Häufige Fragen zu Pensionsfonds vom 9. August 2021

Der von der BaFin veröffentlichte Katalog häufiger Fragen zu Pensionsfonds umfasst ein breites Spektrum an Fragestellungen angefangen von den anzuwendenden aufsichtlichen Vorschriften, den zulässigen Rechtsformen, den erlaubten Geschäften,

den Pensions- bzw. Bedeckungsplänen und den Leistungen eines Pensionsfonds bis hin zu Fragen zu dessen Kapitalanlagen. Abgerundet wird der Fragenkatalog mit dem Abschnitt „Sonstiges“ mit Fragen zur Zertifizierung bei Riester- bzw. Basisrenten und zur Möglichkeit einer Zillmerung.

#### [BaFin – Zur Werthaltigkeit latenter Steuern im Rahmen der Solvabilitätskapitalbedarfsermittlung vom 16. August 2021](#)

Latenten Steuern wird im Rahmen der Solvabilitätskapitalbedarfsermittlung in Stressszenarien eine verlustmindernde Wirkung („shock absorber“) zugebilligt. Analog zum Ansatz in der Solvabilitätsübersicht muss auch bei der Solvabilitätskapitalbedarfsermittlung ein Nachweis der Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern erbracht werden. Dabei ist der Werthaltigkeitsnachweis jedoch im Gegensatz zur Solvabilitätsübersicht auf Basis einer Nach-Stress-Situation zu führen. Ausgangspunkt sind damit die Bedingungen nach einem adversen 200-Jahres-Ereignis. In diesem Zusammenhang müssen die Unternehmensfortführung sichergestellt und der erhöhten Unsicherheit bezüglich der Gewinnquellen Rechnung getragen werden. Abschließend weist die BaFin darauf hin, dass etwaige genutzte Solvency-II-Übergangsmaßnahmen (§ 351 VAG bzw. § 352 VAG) berücksichtigt werden müssen. Darüber hinaus wünscht sich die BaFin eine aussagekräftigere Berichterstattung im regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR) und insbesondere im ORSA-Bericht mit einer konkreten Darstellung der Vorgehensweise.

#### [BaFin – Novellierung des Rundschreibens Versicherungsaufsichtliche Anforderungen an die IT \(Konsultation 17/2021\) vom 17. August 2021](#)

Die Novellierung des Rundschreibens zu den versicherungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (VAIT) ist durch die Finalisierung der [Leitlinien zur Sicherheit und Governance von Informations- und Kommunikationstechnologien \(ICT\)](#) durch die EIOPA (vgl. [FSNews 1/2020](#) und [FSNews 11/2020](#)) für Solvency-II-(Rück-)Versicherungsunternehmen notwendig geworden. Neben Ergänzungen an bestehenden Themen wurden mit den neuen Kapiteln „operative Informationssicherheit“ und „Notfallmanagement“ neue Schwerpunkte gesetzt. Die zu [konsultierende Fassung der VAIT](#) und die korrespondierende [Änderungsversion](#) liegen dem Anschreiben der Konsultation bei. Die Konsultationsfrist endet am 24. September 2021.

# Geldwäscheprävention

## Die neue EU-Behörde AMLA sorgt für eine EU-weite Harmonisierung der Aufsicht.

Legislativpaket der EU-Kommission zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung veröffentlicht

Das von der EU-Kommission am 20. Juli 2021 veröffentlichte Legislativpaket umfasst die Vorschläge zu den folgenden vier Regelungen:

- eine Verordnung zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung ([AMLR](#), COM(2021) 420 final),
- eine Verordnung zur Einrichtung der EU-Behörde AMLA zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ([COM\(2021\) 421 final](#)),
- eine Richtlinie zur Festlegung der Mechanismen, die die Mitgliedstaaten einrichten sollten, um die Nutzung des Finanzsystems für ML/TF-Zwecke zu verhindern (6. Anti-Geldwäsche-Richtlinie, ([6. AMLD](#)); COM(2021) 423 final),
- eine Neufassung der EU-Geldtransferverordnung ([EU/2015/847](#)) zur Ausweitung der Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit auf Krypto-Vermögenswerte ([COM\(2021\) 422 final](#)).

Die Inhalte der bisherigen Richtlinie EU/2015/849 ([4. AMLD](#)), zuletzt geändert durch die Richtlinie EU/2018/843 ([5. AMLD](#)) werden größtenteils in die Entwürfe der neuen AMLR und der 6. AMLD übertragen und dort präzisiert.

### 1. Inhalte der AMLR

Regelungsgegenstand der AMLR sind die von den Verpflichteten zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu treffenden Maßnahmen. Im Vergleich zur 4. AMLD werden u.a. Händler von Edelmetallen und Edelsteinen, Crypto-Asset-Service-Provider und Crowdfunding-Dienstleister, welche nicht von der Verordnung [EU/2020/1503](#) erfasst werden, neu in den Anwendungsbereich aufgenommen.

Die Identifizierung von Drittländern mit erheblichen Mängeln in ihren nationalen Regelungen zur Geldwäscheprävention erfolgt zukünftig durch RTS der EU-Kommission, welche sich an den Vorgaben der FATF orientieren wird.

Neben den Vorgaben zum Geldwäschebeauftragten, den internen Richtlinien und den Regelungen zur Auslagerung werden auch die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden in Bezug auf den wirtschaftlichen Eigentümer präzisiert, um EU-weit einheitliche Standards sicherzustellen. In diesem Zusammenhang wird für nominierte Anteilseigner und Direktoren eine umfassende Informationspflicht vorgeschlagen. Diese müssen über aktuelle Informationen des Nominierenden sowie des wirtschaftlichen Eigentümers verfügen und diese Informationen gegenüber den Verpflichteten offenlegen können.

Zudem wird für Kreditinstitute i.S.d.Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR und Finanzinstitute i.S.d. Art. 2 Abs. 6 AMLR (neben Finanzdienstleistern i.S.d. KWG auch bestimmte Versicherungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wertpapierdienstleister),



“Die neuen Regeln harmonisieren die Geldwäscheprävention.”

Thomas Kurth

Telefon: +49 302546 8377



“Das Bargeldlimit wird EU-weit auf 10.000 Euro festgelegt.”

Kerstin Hettermann

Telefon: +49 6975695 6478

welche als Zahlungsempfänger auftreten, ein Verbot eingeführt, Zahlungen zu akzeptieren, die mit in Drittländern ausgegebenen anonymen Prepaid-Karten getätigt wurden. Ausgenommen von diesem Verbot sind Drittländer mit einer niedrigen Risikoeinstufung.

Des Weiteren wird EU-weit die Ausgabe von Inhaberaktien verboten. Sämtliche Inhaberaktien sind demnach innerhalb von zwei Jahren nach dem Anwendungszeitpunkt der AMLR in Namensaktien umzuwandeln. Eine Ausnahme besteht für Wertpapiere, die an einem regulierten Markt gehandelt werden oder als sog. „intermediated securities“ begeben werden.

Schließlich wird für Bargeldzahlungen von Warenhändlern oder Anbietern von Dienstleistungen EU-weit ein einheitliches Limit von 10.000 Euro festgelegt.

## **2. Inhalte der Verordnung zur Einrichtung der EU-Behörde AMLA zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Die neue Verordnung regelt die Aufgaben und Befugnisse der neuen EU-Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Authority for Anti-Money Laundering and Countering the Financing of Terrorism, AMLA). Der direkten Aufsicht der AMLA unterliegen zukünftig Kreditinstitute i.S.d. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 CRR sowie sonstige Finanzinstitute i.S.d. Art. 2 Abs. 6 AMLR mit hohem inhärenten Risikoprofil. Dieses liegt vor, wenn Verstöße gegen die Regelungen zur Geldwäschebekämpfung und Terrorismusfinanzierung in mehreren EU-Mitgliedstaaten festgestellt oder bereits entsprechende Maßnahmen der nationalen Behörden eingeleitet wurden.

## **3. Inhalte der 6. AMLD**

Die 6. AMLD regelt zukünftig u.a. die Vorgaben zum Register über wirtschaftliche Eigentümer, zu den Registern über Bankkonten und Immobilien und den grenzüberschreitenden Zugriff auf diese Register, die Vorgaben zu den Financial Intelligence Units (FIUs) sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit. Die entsprechenden Regelungen der 4. AMLD hierzu werden im Wesentlichen beibehalten und präzisiert.

## **4. Inhalte der neu gefassten Geldtransfer-Verordnung**

Durch die Neufassung der Geldtransfer-Verordnung wird der Verordnungstext an das neue Legislativpaket der EU angepasst und der Anwendungsbereich auf Transfers von Krypto-Vermögenswerten ausgeweitet. Zukünftig müssen auch Crypto-Asset-Service-Provider die Informationsanforderungen beim Transfer von Krypto-Vermögenswerten beachten.

Die Verordnungen und die Richtlinie sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die AMLR sowie die 6. AMLD sollen drei Jahre nach ihrem Inkrafttreten erst-mals anzuwenden sein.



# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



## Regulatory Outlook 2021

Das EMEA Centre for Regulatory Strategy von Deloitte hat untersucht, wie aktuelle Trends und regulatorische Themen die Finanzdienstleistungsbranche für das restliche Jahr 2021 prägen werden.



## Aktualisierung der MaRisk (BA)

Die BaFin hat am 16. August 2021 die lange erwartete finale Fassung der Sechsten Novelle zur Änderung der MaRisk veröffentlicht. Der Beitrag befasst sich mit den wesentlichen Änderungen.



## Sprint! New Work – New Mindset

In unserem Podcast diskutieren wir mit unseren Interviewgästen Fragestellungen zum Thema Agilität und agile Transformation. Der Fokus liegt dabei auf der Banken- bzw. Versicherungsbranche.



## Deloitte Cyber Security Report 2021

Wachsende Gefährdung, nachhaltiger Handlungsbedarf: Entscheider aus Politik und Wirtschaft äußern sich zu Cyber Security.

## Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## Sustainable Finance Update

Andrea Flunker

An vier Terminen im September werden Deloitte-Experten über die unterschiedlichen Initiativen und Regularien im Bereich Sustainable Finance berichten und sich Ihren Fragen stellen. Die Veranstaltungen sind Teil unserer Webcastreihe.

Telefon: +49 211 8772 3823

### UCITS, AIFMD, MiFID II & IDD

Donnerstag, 16. September 2021, 16:30 – 17:30 Uhr ([Anmeldung](#))

### Artikel 8 Taxonomieverordnung

Dienstag, 21. September 2021, 16:30–17:30 Uhr ([Anmeldung](#))

### Soziale Taxonomie & Sorgfaltspflichtengesetz

Donnerstag, 23. September 2021, 17:00–18:00 Uhr ([Anmeldung](#))

### Green Bonds & Social Bonds

Dienstag, 28. September 2021, 16:30–17:30 Uhr ([Anmeldung](#))

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



**Deloitte.**

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**  
Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**  
Tel: +49 697 5695 6358

Redaktionsschluss: 31. August 2021

September 2021

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte ist ein weltweit führender Dienstleister in den Bereichen Audit und Assurance, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting und damit verbundenen Dienstleistungen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unser weltweites Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften und verbundenen Unternehmen in mehr als 150 Ländern (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringt Leistungen für vier von fünf Fortune Global 500®-Unternehmen.

Erfahren Sie mehr darüber, wie rund 330.000 Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns)